

Ministerium
für Inneres und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 1

Kiel, 12. Januar 2017

| | | |
|------------|--|---|
| 9.1.2017 | Gesetz zur Änderung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes | 2 |
| | GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 100-8 Art. 1 ändert Gesetz vom 10. Januar 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 100-5 | |
| 5.12.2016 | Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften. | 3 |
| | Ändert LVO vom 12. Dezember 2006, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 315-20-4 | |
| 15.12.2016 | Landesverordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Ausführungsgenehmigungen von Fliegenden Bauten. | 4 |
| | GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-14-16 | |
| 19.12.2016 | Landesverordnung zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren. . . | 5 |
| | GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 312-15-1 | |
| 20.12.2016 | Landesverordnung zur Änderung der Hoheitszeichenverordnung | 6 |
| | Ändert LVO vom 26. Januar 2016, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1130-1-5 | |

1711/2016

**Gesetz
zur Änderung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes
Vom 9. Januar 2017**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 100-8

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht (Landesverfassungsgerichtsgesetz - LVerfGG) *)

Das Gesetz über das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht (Landesverfassungsgerichtsgesetz – LVerfGG) vom 10. Januar 2008, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GVBl. Schl.H. S. 361), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „oder nach Beendigung des Amtes bis zur Ernennung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers“ gestrichen.
- c) Es wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Inhalt angefügt:

„Scheidet ein Mitglied gemäß § 9 Absatz 3 aus dem Amt, wird dessen Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds Mitglied des Landesverfassungsgerichts. Der Landtag wählt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter als Nachfolger für den Rest der Amtszeit. Scheidet die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident gemäß § 9 Absatz 3 aus dem Amt, wählt der Landtag für den Rest ihrer oder seiner Amtszeit aus den Mitgliedern eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „sechs Jahre“ durch die Worte „zwölf Jahre“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.“

- b) Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„(2) Die Amtszeit als stellvertretendes Mitglied wird auf die höchstzulässige Amtszeit eines Mitglieds nicht angerechnet. Wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gemäß § 4 Absatz 4 Mitglied des Landesverfassungsgerichts, ist nach Ablauf seiner oder ihrer Amtszeit eine Wiederwahl für eine weitere Amtszeit mit der Maßgabe zulässig, dass die sich aus beiden Amtszeiten ergebende Dauer der Mitgliedschaft der Amtszeit nach Absatz 1 Satz 1 entspricht.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

Artikel 2

Übergangsregelungen

(1) Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Mitglieder des Landesverfassungsgerichts und ihre persönlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter gelten die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften über die Amtszeit und die Wahrnehmung der Stellvertretung.

(2) Für Mitglieder, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ernannt worden sind, ist eine Wiederwahl mit der Maßgabe zulässig, dass das Mitglied mit Ablauf des Jahres aus dem Amt scheidet, in dem es eine ununterbrochene Amtszeit von insgesamt zwölf Jahren erreicht. Amtszeiten als stellvertretendes Mitglied bleiben bei der Feststellung der Dauer der Mitgliedschaft nach Satz 1 außer Betracht.

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 9. Januar 2017

T o r s t e n A l b i g
Ministerpräsident

A n k e S p o o r e n d o k
Ministerin
für Justiz, Kultur und Europa

*) Ändert Ges. vom 10. Januar 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 100-5

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten
und Staatsanwaltschaften *)**

Vom 5. Dezember 2016

Aufgrund des § 130 a Absatz 2 Satz 1 und 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, zuletzt ber. 2007 S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222), und des § 5 Absatz 4 Satz 2, 3 und 4 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010), und des § 14 Absatz 4 Satz 1, 2 und 3 und § 347 Absatz 4 Satz 3, Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222), und des § 41 a Absatz 2 Satz 1 und 2 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, ber. S. 1319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460), und des § 110 a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), in Verbindung mit § 1 Nummer 10, 16, 25, 28 a und 35 der Justizermächtigungsübertragungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 720), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. August 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 819), verordnet das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa:

Artikel 1

Die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 361), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 834), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 106 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666)“ ersetzt.
2. Die Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden in der dritten Spalte die Worte „Alle Verfahren“ und in der vierten Spalte die Angabe „15.3.2017“ angefügt.
 - b) In Nummer 2 werden in der dritten Spalte die Worte „Alle Verfahren“ und in der vierten Spalte die Angabe „2.5.2017“ angefügt.
 - c) In Nummer 3 werden in der dritten Spalte die Worte „Alle Verfahren“ und in der vierten Spalte die Angabe „15.11.2017“ angefügt.
 - d) In Nummer 4 werden in der dritten Spalte die Worte „Alle Verfahren“ und in der vierten Spalte die Angabe „1.2.2017“ angefügt.
 - e) Nummer 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die dritte Spalte wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178)“ werden durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 558)“ ersetzt.
 - bbb) Die Worte „Alle Verfahren“ werden angefügt.
 - bb) In der Vierten Spalte wird die Angabe „15.3.2017“ angefügt.
 - f) In Nummer 12 werden in der dritten Spalte die Worte „Alle Verfahren“ und in der vierten Spalte die Angabe „2.5.2017“ angefügt.
 - g) In Nummer 13 werden in der dritten Spalte die Worte „Alle Verfahren“ und in der vierten Spalte die Angabe „15.9.2017“ angefügt.
 - h) In Nummer 17 werden in der dritten Spalte die Worte „Alle Verfahren“ und in der vierten Spalte die Angabe „15.3.2017“ angefügt.
 - i) In Nummer 18 werden in der dritten Spalte die Worte „Alle Verfahren“ und in der vierten Spalte die Angabe „15.11.2017“ angefügt.
 - j) In Nummer 19 werden in der dritten Spalte die Worte „Alle Verfahren“ und in der vierten Spalte die Angabe „15.11.2017“ angefügt.
 - k) In Nummer 20 werden in der dritten Spalte die Worte „Alle Verfahren“ und in der vierten Spalte die Angabe „2.5.2017“ angefügt.
 - l) In Nummer 21 werden in der dritten Spalte die Worte „Alle Verfahren“ und in der vierten Spalte die Angabe „1.2.2017“ angefügt.
 - m) In Nummer 22 werden in der dritten Spalte die Worte „Alle Verfahren“ und in der vierten Spalte die Angabe „15.3.2017“ angefügt.

- n) In Nummer 23 werden in der dritten Spalte die Worte „Alle Verfahren“ und in der vierten Spalte die Angabe „1.2.2017“ angefügt.
- o) In Nummer 24 werden in der dritten Spalte die Worte „Alle Verfahren“ und in der vierten Spalte die Angabe „15.9.2017“ angefügt.
- p) In Nummer 27 werden in der dritten Spalte die Worte „Alle Verfahren“ und in der vierten Spalte die Angabe „15.9.2017“ angefügt.
- q) In Nummer 28 werden in der dritten Spalte die Worte „Alle Verfahren“ und in der vierten Spalte die Angabe „15.3.2017“ angefügt.
- r) In Nummer 29 werden in der dritten Spalte die Worte „Alle Verfahren“ und in der vierten Spalte die Angabe „1.2.2017“ angefügt.
- s) In Nummer 32 werden in der dritten Spalte die Worte „Alle Verfahren“ und in der vierten Spalte die Angabe „15.11.2017“ angefügt.
- t) In Nummer 34 werden in der dritten Spalte die Worte „Alle Verfahren“ und in der vierten Spalte die Angabe „15.9.2017“ angefügt.
- u) In Nummer 35 werden in der dritten Spalte die Worte „Alle Verfahren“ und in der vierten Spalte die Angabe „1.2.2017“ angefügt.
- v) In Nummer 37 werden in der dritten Spalte die Worte „Alle Verfahren“ und in der vierten Spalte die Angabe „15.9.2017“ angefügt.
- w) Nach Nummer 39 werden folgende Tabellenzeilen angefügt:

| | | | |
|------|--|----------------|------------|
| „40. | Staatsanwaltschaft Flensburg | Alle Verfahren | 15.3.2017 |
| 41. | Generalstaatsanwaltschaft Schleswig | Alle Verfahren | 15.3.2017 |
| 42. | Staatsanwaltschaft Kiel | Alle Verfahren | 2.5.2017 |
| 43. | Landgericht Kiel | Alle Verfahren | 2.5.2017 |
| 44. | Staatsanwaltschaft Lübeck | Alle Verfahren | 15.11.2017 |
| 45. | Landgericht Lübeck | Alle Verfahren | 15.11.2017 |
| 46. | Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht | Alle Verfahren | 15.3.2017“ |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 5. Dezember 2016

A n k e S p o o r e n d o n k
Ministerin
für Justiz, Kultur und Europa

*) Ändert LVO vom 12. Dezember 2006, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 315-20-4

Landesverordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Ausführungsgenehmigungen von Fliegenden Bauten Vom 15. Dezember 2016

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-14-16

Aufgrund des § 76 Absatz 4 Landesbauordnung vom 22. Januar 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GVObI. Schl.-H. 369), verordnet das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten:

§ 1

(1) Die Befugnis zur Erteilung, Verlängerung, Änderung und Übertragung von Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten nach § 76 Absatz 3 bis 5 der Landesbauordnung wird auf die Bauaufsichtsbehörde bei der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel übertragen.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 15. Dezember 2016

S t e f a n S t u d t
Minister
für Inneres und Bundesangelegenheiten

(2) Die Bauaufsichtsbehörde bei der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel wird bei der Erteilung, Verlängerung, Änderung und Übertragung von Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten vertreten durch das Prüfamts für Standsicherheit bei der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Landesverordnung
zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren
Vom 19. Dezember 2016**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 312-15-1

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Vergütung

Für die Vergütung der nach § 406 g Absatz 3 der Strafprozessordnung durch das zuständige Gericht in erst- und zweitinstanzlichen Straf- oder Jugendstrafsachen beigeordneten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter gelten § 5 und §§ 7 bis 9 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren.

§ 2

Höhe der Vergütung

(1) Psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter erhalten für jede Stunde eine Vergütung in Höhe von 44,00 Euro.

(2) Die Vergütung wird für jede Stunde der erforderlichen Zeit einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten gewährt. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet, wenn sie zu mehr als 30 Minuten für die Erbringung der Leistung erforderlich war; anderenfalls beträgt die Vergütung die Hälfte des sich für eine volle Stunde ergebenden Betrages.

(3) Mit der Vergütung nach Absatz 1 sind auch Ansprüche auf Ersatz anlässlich der Ausübung der

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 19. Dezember 2016

T o r s t e n A l b i g
Ministerpräsident

A n k e S p o o r e n d o n k
Ministerin
für Justiz, Kultur und Europa

Anlage

zu § 3 Absatz 1

Zu § 3 Absatz 1 Nummer 1: Eine (psycho)soziale Unterstützung kann umfassen:

- Begleitung zu Strafanzeigen und Vernehmungen,
- Begleitung in die Hauptverhandlung,
- praktische Hilfestellungen (zum Beispiel Besprechung An- und Abreise, Überbrückung von Wartezeiten, Organisation Babysitter),
- Achten auf und Erinnern an Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen gegenüber Nebenklagevertretung, Gericht, Polizei etc. (erforderlichenfalls auch durch aktive Kontaktaufnahme und unter Wahrung der Kompetenzverteilung),
- Erkennen, Einschätzen und Erörtern des individuellen Hilfebedarfs unter Berücksichtigung der besonderen Belastung und evtl. Beeinträchtigungen der Betroffenen,
- Krisenintervention und Stabilisierung,
- Hilfe bei der Klärung des Umgangs mit der Presse.

Zu § 3 Absatz 1 Nummer 2: Die Vermittlung von Bewältigungsstrategien und Maßnahmen zur Reduzierung von Belastungen kann umfassen:

- Strategien zur Bewältigung von Ängsten,
- Aktivierung der eigenen Ressourcen der Betroffenen,
- Unterstützung bei der Reduzierung von Angst- und Unsicherheitsgefühlen bezogen auf die Gerichtsverhandlung,

psychosozialen Prozessbegleitung entstandener Aufwendungen und Auslagen sowie Ansprüche auf Ersatz der auf die Vergütung entfallenden Umsatzsteuer abgegolten.

§ 3

Abrechnungsfähige Leistungen

(1) Zu den abrechnungsfähigen Leistungen gehören insbesondere

1. (psycho)soziale Unterstützung,
2. Vermittlung von Bewältigungsstrategien und Maßnahmen zur Reduzierung von Belastungen,
3. Informationsvermittlung von Verletzten und Angehörigen oder an Verletzte und Angehörige vor, während und nach der Hauptverhandlung.

Einzelheiten des Inhalts dieser Leistungen ergeben sich aus der Anlage. Maßgeblich sind jeweils die konkreten Bedürfnisse der oder des Verletzten oder Angehörigen im Einzelfall.

(2) Abrechnungsfähig sind auch Leistungen der psychosozialen Prozessbegleitung, die vor der Beordnung erfolgt sind.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. Januar 2017 in Kraft.

- Vermittlung weitergehender Hilfeleistungen medizinischer oder psychologischer Art,
- Vermittlung in das bestehende Hilfesystem (zum Beispiel Fachberatungsstellen),
- Prozessnachbereitung (Unterstützung bei der Reflexion, Einschätzung und der emotionalen Bewältigung des Prozessgeschehens).

Zu § 3 Absatz 1 Nummer 3: Zur Informationsvermittlung von Verletzten und Angehörigen oder an Verletzte und Angehörige vor, während und nach der Hauptverhandlung können gehören:

- alters- und zielgruppengerechte Aufklärung über den Ablauf eines Strafverfahrens allgemein und die Rolle der Beteiligten,
- Besichtigung des Gerichtssaals oder eines vergleichbaren Raums und/oder Besuch einer anderen Gerichtsverhandlung,
- Hinweis auf anwaltliche Vertretungsmöglichkeiten und gegebenenfalls Weitervermittlung,
- Hinweis auf Möglichkeiten finanzieller Entschädigung und gegebenenfalls Weitervermittlung.

Abhängig von den Bedürfnissen des besonders schutzbedürftigen Opfers werden die Leistungen im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung entweder in der Fach Einrichtung, im Gericht oder in einer für die Opferzeugen oder den Opferzeugen vertrauten Umgebung (zum Beispiel häuslicher Bereich) erbracht.

**Landesverordnung
zur Änderung der Hoheitszeichenverordnung *)
Vom 20. Dezember 2016**

Aufgrund des § 4 des Hoheitszeichengesetzes vom 18. Januar 1957 (GVOBl. Schl.-H. S. 29), geändert durch Gesetz vom 29. November 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 320), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Hoheitszeichenverordnung vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 272) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Nummer 5 werden die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 20. Dezember 2016

T o r s t e n A l b i g
Ministerpräsident

2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 23, ber. S. 48)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 500)“ ersetzt.

2. In § 6 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „nach Ablauf von fünf Jahren“ durch die Worte „mit Ablauf des 27. Februar 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Februar 2017 in Kraft.

S t e f a n S t u d t
Minister
für Inneres und Bundesangelegenheiten

*) Ändert LVO vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1130-1-4

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,
Tel. (0431) 9 88-0.

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort
vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder
durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

1,80 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 2.500

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze
und Verordnungen können im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de> (→ Landesrecht) abgerufen
werden.